

Richtlinie für die Gewährung von Investitionsbeiträgen an private Anbieter von schulexternen Tagesstrukturen der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen

Vom 23. September 2024

Die Abteilungsleitung Bildung und Familie erlässt, gestützt auf § 77f Abs. 3 des Schulgesetzes (SG 410.100) und § 3 der Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV) vom 18. Juni 2024 (SG 412.600) sowie die §§ 6 und 7 des Vertrags betreffend die Zusammenarbeit der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulvertrag, RiE 411.500) vom 6. Januar 2009 folgende Richtlinie:

1. Zweck der Investitionsbeiträge

Die Gemeinde Riehen kann privaten Anbieterinnen und Anbietern, die in ihrem Auftrag schulexterne Tagesstrukturen für die Gemeindeschulen Bettingen-Riehen durchführen, Investitionsbeiträge gewähren:

- a) bei neuen oder zusätzlichen Plätzen für die Anpassungen der Räumlichkeiten an die spezifischen Betriebsbedingungen einer Tagesstruktur bzw. für die entsprechende Infrastruktur in Ergänzung zur Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung;
- b) bei bestehenden Plätzen für die Verbesserungen der Betriebsbedingungen und Infrastruktur, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, die Hygiene und die Bedürfnisse der Kinder;
- c) für den Bezug von neuen Räumlichkeiten.

2. Finanzielle Mittel

Investitionsbeiträge werden ausschliesslich im Rahmen des verfügbaren und bewilligten Budgets gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch.

3. Beitragsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Gewährung von Investitionsbeiträgen erfüllt sein:

- a) Die/der private Anbieter/in ist bereit, bei entsprechendem Bedarf und Raumangebot mindestens 24 Plätze anzubieten.
- b) Es besteht eine Leistungsvereinbarung bzw. es ist eine Leistungsvereinbarung in Aussicht gestellt zwischen der Gemeinde Riehen und dem/der antragstellenden privaten Anbieter/in.
- c) Die Bewilligung für die Nutzung der Räumlichkeiten als schulexterne Tagesstruktur durch das Bau- und Gewerbeinspektorat ist vorhanden oder das Gesuch ist eingereicht.
- d) Die feuerpolizeilichen Vorgaben müssen eingehalten werden. Empfohlen wird auch die Einhaltung der Vorgaben der Fachstelle Sicherheit der Abteilung Raum und Anlagen des Erziehungsdepartements.
- e) Bilanz und Erfolgsrechnung sind offengelegt und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben bzw. bei einer Neueröffnung liegen ein detailliertes Jahresbudget sowie ein Finanzierungskonzept vor.

- f) Bei gemieteten Räumlichkeiten liegt ein Mietvertrag mit einer festen Vertragsdauer von mindestens fünf Jahren vor.

4. Verfahren

¹ Das Gesuch muss mit folgenden Beilagen bei der Abteilungsleitung Bildung und Familie eingereicht werden:

- a) bei bestehenden schulexternen Tagesstrukturen mit einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Riehen die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte der letzten zwei Jahre; bei neuen schulexternen Tagesstrukturen mit einer in Aussicht gestellten Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Riehen ein Jahresbudget und ein Finanzierungskonzept;
- b) die Baubewilligung des Bau- und Gastgewerbeinspektors;
- c) das Protokoll der Fachstelle Sicherheit der Abteilung Raum und Anlagen des Erziehungsdepartements;
- d) eine Zusammenstellung der Baukosten, inklusive Offerten;
- e) eine Zusammenstellung der Infrastrukturkosten, inklusive Offerten;
- f) eine Zusammenstellung der Finanzierung des Bauvorhabens.

² Das Gesuch wird beurteilt aufgrund:

- a) der eingereichten Unterlagen;
- b) einer vorhandenen bzw. in Aussicht gestellten Leistungsvereinbarung.

5. Höhe der Investitionsbeiträge

¹ Die Höhe der Investitionsbeiträge wird aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:

- a) Anzahl geplanter Plätze;
- b) Anteil Eigenleistung an der Finanzierung des Investitionsvorhabens;
- c) Zweck- und Verhältnismässigkeit der geplanten Investition,
- d) Verwendung der Rücklagen.

² Kostenpositionen, zu denen Offerten fehlen, werden nicht berücksichtigt.

³ Der Maximalbeitrag beträgt 2'000 Franken pro Platz, insgesamt jedoch höchstens 70% der Gesamtkosten.

6. Entscheid und Vertrag

¹ Der Schulausschuss Bettingen / Riehen entscheidet über die Gewährung von Investitionsbeiträgen.

² Die Gewährung eines Investitionsbeitrags erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Riehen und dem/der privaten Anbieter/in. Im Vertrag werden insbesondere die effektive Beitragshöhe sowie die Modalitäten zu dessen Ausrichtung und Verwendung festgelegt.

7. Auszahlung

Der Investitionsbeitrag erfolgt als Schlusszahlung aufgrund einer detaillierten Schlussabrechnung. Fallen die Bau- und Infrastrukturkosten gemäss der detaillierten Schlussabrechnung tiefer aus als veranschlagt, kann der Investitionsbeitrag anteilmässig gekürzt werden.

8. Rückzahlungspflicht bei Zweckentfremdung

¹ Werden Räumlichkeiten, für die ein Investitionsbeitrag gewährt worden ist, nicht mehr als schulexterne Tagesstrukturen verwendet, so besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Auszahlung des Beitrags eine Rückzahlungspflicht.

² Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach der Höhe des ausbezahlten Investitionsbeitrags abzüglich 1/60 für jeden Monat, in dem die Räumlichkeiten als schulexterne Tagesstruktur genutzt worden sind.

9. Wirksamkeit

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2022 und tritt rückwirkend nach der Genehmigung durch den Schulausschuss Bettingen / Riehen am 12. August 2024 in Kraft.

Riehen, 23. September 2024



Pascal Kreuer
Abteilungsleiter Bildung und Familie

Genehmigt vom Schulausschuss Bettingen / Riehen am 19. September 2024.